

Antrag

der BSW-Fraktion

Anerkennung der Dyskalkulie als Teilleistungsschwäche

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Freistaat Sachsen ergänzt gemäß der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention mit Artikel 24 zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit das Verfahren des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus im Umgang mit Teilleistungsschwächen um die Anerkennung von Dyskalkulie.
2. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus erarbeitet analog zur VwV LRS-Förderung eine VwV zur Förderung bei Dyskalkulie.
3. Das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Radebeul, hält im angemessenen Umfang Fortbildungsangebote zum Thema vor und schreibt seine bereits existierenden Publikationen fachlich sowie rechtlich fort, indem sie nicht mehr als Empfehlung, sondern als Unterstützung zur Umsetzung einer rechtlichen Vorgabe ausgestaltet werden.
4. An jeder Schule ist dafür Sorge zu tragen, dass mindestens ein Lehrer in Fragen der Dyskalkulie fortgebildet wird. Bei Bedarf kann dieser Lehrer bei Beratungsgesprächen mit Eltern und zu Klassen- bzw. Fachkonferenzen hinzugezogen werden.

Begründung:

Die Dyskalkulie ist im internationalen Klassifikationssystem für Diagnosen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter „F81 2“ gelistet. Ursache ist eine neurobiologische Störung bestimmter Areale im Gehirn. Die Definition einer Dyskalkulie durch die WHO lautet: „Diese Störung bezeichnet eine Beeinträchtigung der Rechenfertigkeiten, die nicht allein durch eine allgemeine Intelligenzminderung oder eine unangemessene Beschulung erklärbar ist.“

Seit März 2018 existiert eine medizinische S3 Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, die eine frühzeitige Diagnostik für Ärzte, Therapeuten und auch Lehrkräfte erleichtert. Mit einer frühzeitigen Diagnose kann eine Therapie erreichen, dass sich ein Kind innerhalb von zwei Jahren zumindest an den Klassendurchschnitt

angleicht. Das den betroffenen Kindern durch fehlende Rahmenbedingungen vorzuenthalten ist nicht verantwortbar.

Gemäß § 35 a des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen hat die Schule die Aufgabe, den Unterricht und andere schulische Veranstaltungen an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zu orientieren. Jede Schule muss den leistungsschwächeren und den leistungsstärkeren Schülerinnen und Schülern eine optimale Förderung zuteilwerden lassen. Auch Teilleistungsschwächen sind dabei entsprechend zu berücksichtigen. Eine optimale Förderung erfolgt bislang für Kinder mit Dyskalkulie nicht, was eine Benachteiligung, wenn nicht gar Diskriminierung darstellt.

Auch ein Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. Dezember 2003 in der Fassung vom 15. November 2007 regelt „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben oder im Rechnen“, die in den Bundesländern bislang noch unterschiedlich umgesetzt werden, aber in Sachsen-Anhalt oder im Saarland in eine Anerkennung von Dyskalkulie als Teilleistungsschwäche mit individueller schulischer Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz mündeten. Sachsen sollte sich diesem Verfahren anschließen, um seinem erklärten Ziel einer inklusiven Schulpolitik gerecht zu werden.

Dresden, 28.04.2025



Unterschrieben von
LUTZ RICHTER
am 28.04.2025

Sabine Zimmermann, MdL
und BSW Fraktion
i.V. Lutz Richter, MdL
und BSW Fraktion